

Haftpflichtversicherung für Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen und Maschinenbruchversicherung während dem Pflichtpraktikum

Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche gegen Schülerinnen und Schüler anlässlich des Unterrichtes, der im Lehrplan verpflichtend vorgesehenen Ausbildung in Betrieben (Pflichtpraktikum), sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

Prämie: € 47.-je versicherter Person

Versicherungssumme (Haftpflichtversicherung)

Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 1.000.000,00 für Sach- und Personenschäden sowie daraus abgeleitete Vermögensschäden.

1. Versicherungsschutz für Schäden an verwendeten KFZ, Traktoren, Arbeitsmaschinen einschließlich Aufbauten, Schaufeln, Anhängern und ähnlichen Geräten (analog Kaskoversicherung) durch Schülerinnen, Schüler bzw. Praktikantinnen und Praktikanten. Versicherungssumme: EUR 20.000,00; Selbstbehalt je Versicherungsfall: EUR 100,00.
2. Versicherungsschutz für Schäden an Gebäuden und sonstigen Sachen des Praktikumsbetriebes durch die Verwendung der genannten Fahrzeuge oder sonstiger Maschinen, **subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz**. EUR 100.000,00; Selbstbehalt je Versicherungsfall: EUR 500,00.
3. Mitversichert sind Schäden am eigenen Fahrzeug der Schülerin bzw. des Schülers, für bei von der Schule vorab dokumentierten Fahrten, mit dem eigenen Fahrzeug (analog Kaskoversicherung) Versicherungssumme: EUR 10.000,00; Selbstbehalt: EUR 500,00.

HINWEIS: Durch das Schülerfahrzeug verursachte Schäden an Dritten sind über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs gedeckt und nicht im vorliegenden Vertrag enthalten.

Maschinenbruchversicherung

Zusätzlich besteht für die versicherten Schülerinnen und Schüler während des Pflichtpraktikums Versicherungsschutz in Form einer Maschinenbruchversicherung für Schäden an den im Praktikumsbetrieb eingesetzten Maschinen und Geräten gemäß den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen.

Prämie: EUR 29,- je versicherter Person.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 150.000,00, der Selbstbehalt je Schadenfall EUR 20.000,00.

Die Maschinenbruchversicherung gilt als Exzedentdeckung zur Haftpflichtversicherung; sie kommt nur für den Teil des Schadens auf, der über den im Rahmen der Haftpflichtversicherung gedeckten Betrag hinausgeht.

Zeitlicher Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ende der 2. Klasse und endet mit dem Abschluss der 3. Klasse.

Geografischer Geltungsbereich

Europa

Obliegenheiten der Versicherten bzw. Praktikumsbetriebe vor Eintritt des Schadensfalles

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen sich in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand befinden, entsprechend den Herstellerangaben sowie mit der gebotenen Sorgfalt betrieben, gewartet und instandgehalten werden. Eine über das technisch zulässige Maß hinausgehende Belastung ist zu unterlassen; insbesondere darf keine vorsätzliche Überlastung erfolgen.

Darüber hinaus ist dem Versicherer oder dessen Beauftragten auf Verlangen vollständiger Einblick in den maschinellen Betrieb zu gewähren.

Die angeführten Obliegenheiten gelten gleichermaßen für die Haftpflichtversicherung und die Maschinenbruchversicherung und sind von den Versicherten bzw. Praktikumsbetrieben einzuhalten.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt und tritt dadurch ein Schaden ein, kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) **von seiner Verpflichtung zur Leistung frei werden.**

Praktikumsbetrieben muss stets bewusst sein, dass Praktikantinnen und Praktikanten entsprechend ihrem Ausbildungsstand, ihrer Reife sowie ihrem Alter eingesetzt werden dürfen. Der Arbeitseinsatz ist dementsprechend anzupassen.

Weitere Bestimmungen:

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Verwendung des Fahrzeuges durch den Praktikumsbetrieb bzw. die Lehrperson angeordnet wurde, eine gültige kraftfahrrechtliche Berechtigung vorliegt und die Lenkerin bzw. der Lenker sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet.

Vorsätzlich herbeigeführte Schadensfälle sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Bestehende Kaskoversicherungen gehen vor; Selbstbehalte anderer Versicherer sowie allfällige Regressansprüche anderer Versicherer sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär (nachrangig) zu allenfalls bereits bestehenden Versicherungsverträgen, insbesondere Betriebs-, Privathaftpflicht- und Fahrzeugkaskoversicherungen.

Im Rahmen der Versicherungen werden Entschädigungen für beschädigte Sachen grundsätzlich nur zum Zeitwert geleistet. Der Versicherer übernimmt im Versicherungsfall die Erfüllung berechtigter Schadenersatzansprüche sowie die Abwehr unbegründeter Ansprüche einschließlich notwendiger Verfahrens-, Anwalts- und Sachverständigenkosten.

Der Bestand einer Versicherung führt nicht automatisch zu einer Entschädigungspflicht. Der Versicherer hat die Haftung zu prüfen und übernimmt gegebenenfalls auch die Abwehr von Anspruchsstellungen.

Bei Schäden durch die Verwendung eines kennzeichentragenden Fahrzeuges ist die KFZ-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges heranzuziehen.

Meldung der Versicherten an die Schulbehörde

Zur Durchführung des Versicherungsschutzes sind die versicherten Schülerinnen und Schüler rechtzeitig an die Schulbehörde zu melden.

Ansprechpartner für die Polizen:

Land Salzburg
Abteilung 8 - Finanz- und Vermögensverwaltung
Referat 20801 Allgemeine Finanzangelegenheiten
E-Mail: versicherungen@salzburg.gv.at